Anlage 1.4 Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

(nach § 6 DSG-EKD i. V. m. § 2 DSVO)

Frau/Herr

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters)

(Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle)

Original zur Personalakte

Kopie an Mitarbeiterin/Mitarbeiter